

1. Beweiskraft: Das Protokoll über die Hauptverhandlung ist nicht nur Beweismittel dafür, daß alle zwingenden Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung eingehalten wurden, sondern es hat auch den Inhalt der einzelnen Verhandlungen anzugeben. Gemeinsam mit dem Urteil bildet das Protokoll die Grundlage für die Verhandlung und Entscheidung vor dem höheren Gericht. Die Führung des Protokolls ist deshalb eine verantwortungsvolle Aufgabe, deren einwandfreie Lösung gute Kenntnisse des Verfahrensrechts, aufmerksames Verfolgen aller Vorgänge in der Hauptverhandlung und ein sorgfältiges Verarbeiten des Gehörten durch den Protokollführer voraussetzt. Jeder Vorsitzende Richter ist verpflichtet, auf eine sorgfältige Führung des Protokolls zu achten.

2. Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung: Nach Abs. 3 sind der Staatsanwalt, der Angeklagte, sein Verteidiger und andere Beteiligte (das können bei einem jugendlichen Angeklagten die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sein) berechtigt, das Protokoll einzusehen und innerhalb von drei Tagen nach seiner Fertigstellung Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls zu stellen. Über diesen Antrag hat das Gericht (Vorsitzender mit Schöffen) nach Anhören des Protokollführers durch Beschluß zu entscheiden. Dieser Beschluß ist in jedem Falle zu begründen, unabhängig davon, ob dem Antrag stattgegeben wird oder nicht. Der Antragsteller hat das Recht zu erfahren, welche Meinung das Gericht im Ablehnungsfälle zu seinem Antrag hat, damit er bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Urteil — der Beschluß ist nur zusammen mit dem Urteil anfechtbar — auch darauf eingehen kann. Im Hinblick auf die Rechtsmittelfrist von einer Woche (§ 288 Abs. 1) muß das Gericht über solche Anträge unverzüglich entscheiden.

3. Berichtigung offener Unrichtigkeiten: Offenbare Unrichtigkeiten können nach Abs. 4 gemeinsam vom Vorsitzenden und Protokollführer berichtigt werden. Solche offener Unrichtigkeiten können z. B. der falsch geschriebene Name eines Beteiligten oder die Einsetzung einer falschen Jahreszahl sein. Diese Berichtigung erfolgt nicht durch Beschluß des Gerichts; sie ist durch den Vorsitzenden im Protokoll kenntlich zu machen und von ihm und dem Protokollführer zu unterschreiben. Hat einer der im Abs. 3 genannten Beteiligten vorher bereits das Protokoll eingesehen, ist ihm die vorgenommene Berichtigung mitzuteilen. Jede Berichtigung des Protokolls über die Hauptverhandlung nach Abs. 3 und 4 ist eine Kritik an der Arbeit des Protokollführers und des Vorsitzenden. Deshalb ist eine ständige Qualifizierung des Protokollführers und eine sorgfältige Kontrolle des Protokolls auf seine Richtigkeit durch den Vorsitzenden unerläßlich.

§255

Hauptverhandlung nach Zurückweisung an das Gericht erster Instanz

(1) Wird das erstinstanzliche Urteil im vollen Umfange aufgehoben, richtet sich die erneute Hauptverhandlung erster